

AM 27/2022



Amtliche Mitteilungen 27/2022

**Richtlinie über die
Bewirtschaftung der Pkw-Parkplätze
der Universität zu Köln**

(Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie)

vom 29. März 2022

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 13. APRIL 2022

**Richtlinie über die Bewirtschaftung der Pkw-Parkplätze
der Universität zu Köln
(Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie)**

vom 29.3.2022

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), hat das Rektorat der Universität zu Köln mit Beschluss vom 11.01.2022 die folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze
- § 2 Parkplatzarten
- § 3 Sperrungen
- § 4 Datenschutz

Teil 2 – Ticketarten

- § 5 Einzelticket
- § 6 Dauerticket
- § 7 Schwerbehinderte
- § 8 Härtefälle
- § 9 Sonderregelungen durch Dienstvereinbarung
- § 10 Sonderfälle
- § 11 Verstöße

Teil 3 – Zuständigkeiten

- § 12 Lenkungsgremium
- § 13 Härtefallkommission
- § 14 Rektorat
- § 15 Kanzlerin bzw. Kanzler

Teil 4 – Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4
- Anlage 5

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsätze

(1) Die in Anlage 1 gekennzeichneten Parkplätze werden bewirtschaftet und sind entgeltpflichtig. Die Nutzung dieser Parkplätze ist nur mit entsprechender Parkberechtigung zulässig.

(2) Der Erwerb von Parkberechtigungen und die Parkplatznutzung erfolgen zivilrechtlich. Es besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz. Bewirtschaftete Parkplätze werden vorbehaltlich des § 8 nicht für bestimmte Personen oder Funktionsträger reserviert.

(3) Auf den Parkplätzen gelten die StVO und die StVZO. Weitere Regeln oder Bedingungen für die ordnungsgemäße Benutzung der Parkplätze können gestellt werden; sie sind auf ortsübliche und wahrnehmbare Weise bekanntzumachen.

§ 2

Parkplatzarten

(1) „Beschränkte Parkplätze“ der Universität befinden sich hinter einer Schranke.

(2) Die straßennahen, nicht beschränkten Parkplätze der Universität („straßennahe Parkplätze“) werden durch die Universität bewirtschaftet.

(3) Parkplätze, die nicht als straßennahe Parkplätze bewirtschaftet werden können, werden beschildert und – soweit möglich – wie beschränkte Parkplätze bewirtschaftet („beschilderte Parkplätze“).

(4) Angemietete Parkplätze sollen – soweit möglich – entsprechend dieser Richtlinie bewirtschaftet werden. Zu diesem Zweck können erforderliche Sonderregelungen erlassen werden.

(5) Alle Parkplatzarten sind in der Anlage 1 ausgewiesen.

§ 3

Sperrungen

Ist aus dienstlichen Gründen eine Sperrung von Parkplätzen erforderlich, so ist an betroffenen Parkplätzen und auf der Homepage der Parkraumbewirtschaftung in der Regel eine Woche vorher darauf hinzuweisen.

§ 4

Datenschutz

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. „Bestandsdaten“ personenbezogene Daten, die der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über die Parkberechtigung dienen,

2. „Nutzungsdaten“ personenbezogene Daten über die Benutzung von Parkplätzen und deren Zugangs- und Kassenanlagen,

3. „Nutzungsvideodaten“ Bilder und Filme, die an beschränkten Parkplatzzugängen und an Kasseneinrichtungen aufgezeichnet werden.

(2) Die Universität darf

1. Bestandsdaten verarbeiten, soweit dies für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

2. Nutzungsdaten für das Dauerparkticket höchstens 2 Monate sowie Nutzungsdaten für das 10er Ticket höchstens 1 Jahr speichern. Anschließend sind sie zu anonymisieren oder zu löschen.

3. Bestands- und Nutzungsdaten nutzen,

a) soweit dies zur der Überprüfung der Parkberechtigung und zu Abrechnungszwecken erforderlich ist;

b) soweit dies zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern der Zugangs- und Kassensysteme erforderlich ist,

c) wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Unfall, eine Straftat, eine Ordnungswidrigkeit oder einen Missbrauch bestehen und soweit dies erforderlich ist, um die Tat aufzudecken oder zu unterbinden,

4. Nutzungsvideodaten zur Wahrung des Hausrechts und zu Beweis Zwecken bei Unfällen, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Missbrauch erheben und bis zu 8 Tage speichern,

5. unter den Voraussetzungen der Nr. 4 Nutzungsvideodaten an Ermittlungsbehörden oder einen durch die Tat nach Nr. 3 Buchst. c) geschädigten Dritten übermitteln, wenn

a) die Ermittlungsbehörde oder der Dritte dies beantragt und der Dritte seine Berechtigung schriftlich glaubhaft gemacht hat und

- b) die Personalräte und der Datenschutzbeauftragte der Universität zugestimmt haben;

die Übermittlung ist zu dokumentieren; eine andere Nutzung der Nutzungsvideodaten durch die Universität ist nicht zulässig.

Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

Teil 2 – Ticketarten

§ 5

Einzelticket

(1) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität und die Allgemeinheit können einmal gültige Parkberechtigungen (Einzeltickets) für einen freien straßennahen Parkplatz oder einen freien Unicenter-Parkplatz erwerben. Es besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.

(2) Die Preise, die Zahlungsmodalitäten und die Berechtigungsdauer sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 6

Dauerticket

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität, ausgenommen die nur der Medizinischen Fakultät zugeordneten Beschäftigten, können auf Antrag ein Dauerticket erwerben. Der notwendige Antragsinhalt ist in Anlage 2 geregelt.

(2) Das Dauerticket berechtigt zum Parken auf einem freien straßennahen Parkplatz, auf einem freien beschilderten oder beschränkten Parkplatz mit einem von bis zu vier registrierten Pkw, wenn das Dauerticket so hinter der Windschutzscheibe des geparkten PKW platziert ist, dass die Kartenummer gut ablesbar ist. Das Dauerticket ist auf die Fahrerin bzw. den Fahrer eines registrierten Pkw übertragbar. Die gleichzeitige Nutzung mit mehr als einem Pkw ist unzulässig. Es besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.

(3) Die Universität ist berechtigt, für das Dauerticket ein entgeltliches Pfand zu erheben.

(4) Die Preise, die Höhe des Pfands und die Berechtigungsdauer sind in Anlage 2 festgelegt.

(5) Dauertickets können nach Nutzendenkreisen kontingentiert werden (Anlage 3).

(6) Übersteigt die Nachfrage das in einem Kontingent verfügbare Angebot, sollen zunächst die Kontingente so angepasst werden, dass eine optimale Auslastung bedarfsdeckend ist. Ist dies nicht möglich, soll das Angebot erweitert werden oder der Überbuchungsfaktor angeglichen werden soweit dies unter verkehrsfachlichen Aspekten möglich ist. Ist auch dies nicht möglich, so wird unter der verbleibenden Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller gelost.

(7) Dauerticketverträge für Beschäftigte der Universität werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für Beschäftigte ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Die Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses führt automatisch zur Kündigung des Dauerticketvertrages. Für die Universität besteht ein Sonderkündigungsrecht für das Dauerticket für Beschäftigte mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres, wenn das Kontingent für Beschäftigte überschritten wird und es hierdurch zum Losverfahren nach Abs. 6 S.3 kommen würde. Im Fall des Mutterschutzes oder der Elternzeit besteht für die Inhaberin bzw. den Inhaber ein Sonderkündigungsrecht. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald eine Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 entfällt.

(8) Dauerticketverträge für Studierende, Lehrbeauftragte sowie für nach § 10 Berechtigte werden zum Beginn eines jeden Wintersemesters, bei späterem Eintritt in die Universität nach Verfügbarkeit zu diesem Zeitpunkt geschlossen. Der Dauerticketvertrag gilt bis zum Ende des Semesters. Er verlängert sich automatisch bis zum Ende des folgenden Sommersemesters, wenn er nicht von der Inhaberin bzw. dem Inhaber oder von der Universität bis zwei Wochen vor Ablauf des Wintersemesters gekündigt wird. Absatz 7 Satz 5 gilt entsprechend. Abweichend hiervon können intern im Hinblick auf bestimmte Parkplätze (z.B. CECAD) abweichende Regelungen getroffen werden.

(9) Der Preis ist zum Beginn des Monats fällig. Er ist im Einzugsverfahren zu zahlen.

§ 7

Schwerbehinderte

(1) Für schwerbehinderte Mitglieder und Angehörige mit den Merkmalen "aG" und/oder "Bl" und/oder Inhaberinnen bzw. Inhabern eines "Parkausweises für Behindertenparkplätze" ("blauer Parkausweis") oder eines Ausweises, der Parkerleichterungen gewährt ("orangener Parkausweis") ist das Dauerticket von allen Zuteilungsverfahren ausgenommen und kostenfrei. Sofern diese Personen mit der Universität in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, gilt dies nur, wenn sie die Schwerbehinderung in der Personalverwaltung angezeigt haben. Das Ticket ist nicht übertragbar.

(2) Die Nutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze ist zulässig, wenn neben dem Dauerticket (Kartenummer nach oben) bzw. Einzelticket auch der amtliche Nachweis des Merkmals bzw. eine gesonderte universitäre Berechtigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe platziert ist.

§ 8

Härtefälle

(1) Als Härtefallentscheidung kann beantragt werden:

1. eine Ticketzuweisung außerhalb des Verfahrens nach Anlage 3,
2. eine teilweise oder vollständige Reduzierung des Ticketpreises,
3. eine universitäre Berechtigung zur Nutzung der Schwerbehindertenparkplätze und/oder

4. ein personalisierter Schwerbehindertenparkplatz,
5. eine begründete außergewöhnliche Einzelfallentscheidung, die das Nutzungsverhältnis betrifft.

(2) Ein Härtefall liegt vor, wenn es im Einzelfall grob unverhältnismäßig erscheint, die beantragte Sonderbehandlung zu versagen. Im Fall des Abs. 1 Nr. 1 gelten Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 2 als Härtefälle und sind sofort zu berücksichtigen. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 liegt ein Härtefall nur vor, wenn bei der Antragstellerin bzw. bei dem Antragsteller oder einer bzw. einer nahen Angehörigen eine Behinderung besteht und ohne eine universitäre Berechtigung zur Nutzung der Schwerbehindertenparkplätze bzw. ohne einen personalisierten Schwerbehindertenparkplatz wegen dieser Behinderung die Teilhabe am Studium oder am Berufsleben unzumutbar erschwert wäre.

(3) Der Härtefallantrag ist innerhalb der von der Verwaltung, Abteilung 54, bekanntgegebenen Antragsfrist schriftlich zu stellen, zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen. Der Antrag ist zu richten an die Verwaltung, Abteilung 54, Stichwort „Härtefallantrag“. Im Falle einer Behinderung kann der Antrag auch bei der Vertrauensperson der Schwerbehinderten Menschen an der Universität gestellt werden, falls die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Gründe seiner Behinderung nicht offen darlegen möchte; die Vertrauensperson wird den Antrag dann pseudonymisiert weiterleiten.

§ 9

Sonderregelungen durch Dienstvereinbarung

Durch Dienstvereinbarung können für Beschäftigte der Universität abweichende und zusätzliche Regelungen getroffen werden, insbesondere zu den §§ 5 und 6. In diesem Falle gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung ausschließlich für die Personen, die durch die Personalvertretungen vertreten werden (insbesondere § 2 der DV-Parkraumnutzung).

Darüber hinaus kann § 3 der DV-Parkraumnutzung (10-er Tickets für beschränkte Parkplätze) ebenso für den in der DV-Parkraumnutzung nicht erfassten Personenkreis der Mitglieder und Angehörigen der UzK angewendet werden.

§ 10

Sonderfälle

(1) Dienstfahrzeuge erhalten unentgeltliche Parkberechtigungen für alle Parkplätze. Not- / Bereitschaftsdienste können auf Antrag unentgeltliche Parkberechtigungen entsprechend ihrem Bedarf erhalten. Die Hochschulleitung, die Dekanate und andere Einrichtungen können auf Antrag aus wichtigem dienstlichem Grund für Gäste und Lehrbeauftragte Parkberechtigungen entsprechend ihrem Bedarf erwerben.

(2) Die Universität kann im Rahmen verfügbarer Ressourcen den Beschäftigten der mit der Universität durch Kooperationsvereinbarung verbundenen Einrichtungen zu den für die Beschäftigten der Universität geltenden Bedingungen Parkberechtigungen anbieten. Diese Einrichtungen sind in Anlage 4 zu dokumentieren.

(3) Die Universität kann Anwohnern eine begrenzte Zahl von örtlich gültigen Dauerparkberechtigungen für Parkplätze anbieten, wobei der Abgabepreis nicht niedriger sein darf, als der in Anlage 2 oder einer Dienstvereinbarung nach § 9 dieser Richtlinie. Die Höchstzahl der Berechtigungen wird in Anlage 5 festgelegt.

(4) Externe Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer der Universität können für die Benutzung der beschränkten und beschilderten Parkplätze eine Parkberechtigung erwerben; existiert eine Dienstvereinbarung nach § 9 so gilt die höchste Preisstufe. Post-/Paketdienste und vergleichbare Lieferantinnen und Lieferanten dürfen für die Zeit der Anlieferung Parkplätze kostenlos benutzen.

§ 11

Verstöße

(1) Pkw, die ohne Parkberechtigung einen für Schwerbehinderte reservierten oder beschränkten, straßennahen bzw. beschilderten Parkplatz belegen, können versetzt oder abgeschleppt werden. Die Herausgabe des Fahrzeugs kann von der Angabe der Personalien der Fahrerin bzw. des Fahrers abhängig gemacht werden.

(2) Liegt einem Fall des Absatz 2 die Benutzung eines Dauertickets zugrunde, kann außerdem das Dauerticket bis zu einem Monat gesperrt werden, ohne dass die Zahlungspflicht entfällt; in schweren Fällen und im Wiederholungsfall kann die Universität den Dauerticketvertrag fristlos kündigen. Die Entscheidung hierüber trifft die Härtefallkommission. Wird das Monatsentgelt für ein Dauerticket nicht vollständig entrichtet, kann das Dauerticket bis zu einem Monat gesperrt werden, ohne dass die Zahlungspflicht entfällt; ab dem zweiten Wiederholungsfall kann die Universität den Dauerticketvertrag fristlos kündigen. Wem gemäß dieses Absatzes gekündigt wurde, kann eine erneute Vergabe zeitweise oder ganz versagt werden.

Teil 3 – Zuständigkeiten

§ 12

Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium berät das Rektorat bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Parkraumbewirtschaftung. Der Allgemeine Studierendenausschuss, der Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, der Personalrat Technik und Verwaltung, das Consilium Decanale, Dezernat 1, Dezernat 5 und Stabsstelle 02.1 entsenden je eine Person in das Lenkungsgremium und benennen jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; weitere Mitglieder sind die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte. Das Lenkungsgremium tagt mindestens jährlich und ansonsten bei Bedarf.

Im Abstand von 2 Jahren erstellt Dezernat 5 einen Finanzbericht und legt diesen dem Lenkungsgremium Parkraummanagement vor.

§ 13

Härtefallkommission

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss, der Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, der Personalrat Technik und Verwaltung, das Consilium Decanale, Dezernat 1, Dezernat 5 und Stabsstelle 02.1 entsenden je eine Person in die Kommission und benennen jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; weitere Mitglieder sind die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Härtefallkommission berät grundsätzliche Fragen gemeinsam, soweit diese nicht personenbezogen sind. Von der personenbezogenen Befassung Studierende betreffend sind die Personalratsvertretenden und Beschäftigte betreffend sind die Studierendenvertretenden ausgeschlossen. Anträge die mit einer Behinderung begründet werden, dürfen der Kommission nur pseudonymisiert vorgelegt werden, sofern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht in eine personenbezogene Befassung eingewilligt hat.

(3) Die Härtefallkommission schlägt dem Rektorat nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung über die Einstufung als Härtefall vor. Übersteigt die Zahl der übrigen positiven Härtefallentscheidungen das für Härtefälle noch zur Verfügung stehende Kontingent nach § 6 Abs. 5, so soll die Härtefallkommission eine vollständige oder teilweise Reihung der Fälle nach Schwere der Härte vornehmen. Soweit eine Reihung nicht möglich ist, entscheidet das Los. Die Rechte der gesetzlichen Interessenvertretungen bleiben unberührt.

§ 14

Rektorat

Das Rektorat entscheidet

1. auf Vorschlag des Lenkungsgremiums über die Ticketpreise nach §§ 5 und 6 sowie die Kontingente nach § 6 Abs. 4 und den Überbuchungsfaktor nach § 6 Abs. 5,
2. auf Vorschlag der Härtefallkommission gemäß § 13 Abs. 2 über Härtefälle und
3. im Benehmen mit dem Lenkungsgremium über die Verwendung von Überschüssen aus der Parkraumbewirtschaftung.

Das Rektorat kann die Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 bis auf Dezernentenebene delegieren; der Beschluss ist dem Lenkungsgremium und der Härtefallkommission bekannt zu geben.

§ 15

Kanzlerin bzw. Kanzler

Die Durchführung dieser Richtlinie obliegt, soweit in dieser Richtlinie keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann die Bewirtschaftung und die Überwachung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritte ganz oder teilweise mit der Bewirtschaftung oder Überwachung beauftragen.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Bewirtschaftung der Pkw-Parkplätze der Universität zu Köln vom 27.06.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 11. Januar 2022.

Köln, 29. März 2022

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Anlage 1 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie:
Verzeichnis der bewirtschafteten Parkplätze, Lageplan (ohne Anmietungen)

Der jeweils aktuelle Lageplan ist unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://verwaltung.uni-koeln.de/parkraumbewirtschaftung>



Parkraum der Universität zu Köln

19.04.2021

PP-Nr.	Gebäude Nr.	Bereich	Objektort	Parkzone	Gesamt	reguläre Parkplätze	SBP	Dienst- fahrzeuge
P103	103	Zentralbereich	Philosophikum (Tiefgarage)	S	187	173	2	11
P415	413/415	Anmietungen	Sibille-Hartmann-Straße 2-8 / Bernhard-Feilchenfeld-Str.	TG	186	186	0	0
P216	216/906	Campus Nord	HF (hinter Schranke) / IBW hinter Gebäude	S	147	142	5	0
-	902	Zentralbereich	Uni-Center Parkplatz	Schild	100	100	0	0
P133	133	Zentralbereich	Gyrhofstr. / Ecke Weyertal	S	121	115	6	0
P815	815	Anmietungen	Classen-Kappelmann-Str. 24	TG	110	95	0	15
P301	300/312, 301/304, 310, 310b	Zentralbereich	Biochemie, Biozentrum, Geowissenschaften, Mineralogie	S	73	66	4	2
-	213	Campus Nord	HF (Frangenheimstr.)	PSA	58	58	0	0
P214	214	Campus Nord	HF (neben Pavillon) Parkplatz	S	49	48	1	0
-	214/216	Campus Nord	Gronewaldstr.	PSA	45	45	0	0
-	221, 222, 225	Anmietungen	Klosterstr. 79 a-d	Schild	36	34	2	0
-	902	Zentralbereich	Chemische Institute (Greinstr.)	PSA	70	67	0	3
-	103	Zentralbereich	Gyrhofstr. / Ecke Universitätsstr. (Philosophikum)	PSA	27	26	1	0
-	211	Campus Nord	IBW (vor dem Gebäude) Herbert-Lewin-Str.	PSA	34	29	5	0
-	415	Anmietungen	Sibille-Hartmann-Straße 2-8	PSA	32	30	2	0
P130	130	Zentralbereich	Arbeitswirtschaftsrecht (Weyertal)	S	32	31	0	0
-	851	Anmietungen	Schloss Wahn (Burgallee 2)	Schild	30	30	0	0
P203	202/203	Campus Nord	Politische Wissenschaft (Gottfried-Keller-Str.)	S	26	26	0	0
P162	162	Zentralbereich	Mathematisches Institut (Weyertal 86-90)	S	23	22	1	0
P118	118	Zentralbereich	Zentralmensa UG	S	22	21	0	1
-	210a, 210b	Anmietungen	Richard-Strauss-Str. 2 / Aachener Str. 217	TG	22	22	0	0
-	69 (UK)	Anmietungen	CECAD Tiefgarage (Joseph-Steizmann-Str. 26)	S	22	22	0	0
P331	331	Zentralbereich	Studentenwerk (ASTA)	S	22	19	2	0
P125	125	Zentralbereich	Küpperstift (Weyertal)	S	20	20	0	0
-	171	Zentralbereich	Robert-Koch-Str. 46-50	Schild	20	18	0	2
-	825	Anmietungen	Triforum (Innere Kanalstr. 15)	TG	20	20	0	0
-	821	Anmietungen	Jennerstr. 8	Tor	20	20	0	0
P303	303	Zentralbereich	Südbau/Geographie	S	19	19	0	0
-	411	Anmietungen	Pohligstr. 1	S	19	19	0	0
P156	156/158a	Zentralbereich	An St. Laurentius (Gyrhofstr.)	S	18	17	1	0
-	105	Zentralbereich	Hörsaalgebäude (Nebeneinfahrt Philosophikum)	Schild	18	7	4	7
-	182/185	Anmietungen	Lilienronstr. 6 / Dürener Str. 56-60	TG	15	15	0	0
-	827	Anmietungen	Vogelsanger Str. 321 (Alte Wagenfabrik, EWI)	Schild	14	14	0	0
P322I	322	Zentralbereich	Chemische Institute Innenhof	S	13	11	2	0
-	911	Zentralbereich	Weyertal	PSA	11	11	0	0
-	111	Anmietungen	Universitätsstr. 22	Schild	11	10	1	0
-	107	Zentralbereich	UB Parkplatz	Schild	9	6	3	0
-	173	Anmietungen	Immermannstr. 49-51	Schild	8	8	0	0
-	147	Zentralbereich	Bardenheuerstr. 9	Schild	7	0	0	7
-	124	Zentralbereich	Kerpener Str. 15	PSA	6	5	1	0
-	150, 151	Anmietungen	Universitätsstr. 43 + 45	Schild	6	4	2	0
-	100	Zentralbereich	Südhof	Schild	6	0	0	6
-	345	Anmietungen	Ägidiusstr. 12-14	Schild	6	6	0	0
-	841	Anmietungen	Habsburgerring 1	Tor	5	5	0	0
-	815	Anmietungen	Classen-Kappelmann-Str. 24 (Innenhof)	Schild	5	0	1	4
-	119	Zentralbereich	Sportamt (Zülpicher Wall)	Schild	5	5	0	0
-	125	Zentralbereich	Küpperstift (Kerpener Str.)	Schild	4	4	0	0
-	838	Anmietungen	Gürzenichstr. 27	Tor	4	4	0	0
-	902	Zentralbereich	Geologie u. Mineralogie, Greinstr.	Schild	4	4	0	0
P100	100	Zentralbereich	Nordhof (Hauptgebäude)	S	3	0	3	0
-	413	Anmietungen	Bernhard-Feilchenfeld-Str. 11	Schild	3	1	0	2
-	344	Anmietungen	Berrenrather Str. 154-156	Schild	3	3	0	0
-	207	Anmietungen	Aachener Str. 201 - 209	Schild	3	3	0	0
-	844	Anmietungen	Luxemburger Str. 299	Schild	2	2	0	0
-	208	Anmietungen	Aachener Str. 197-199	Schild	2	2	0	0
-	140	Zentralbereich	Landesprüfungsamt (Gyrhofstr. 19a)	Schild	1	1	0	0
-	141	Zentralbereich	Justitiariat (Gyrhofstr. 21)	Schild	1	1	0	0
-	168	Zentralbereich	Theologie (Wilhelm-Bachhaus-Str.)	Schild	1	1	0	0
P101	101/110	Zentralbereich	WISO Nord (Hausmeistersite)	S	0	0	0	0
P216I	216	Campus Nord	Frangenheimstr. / HF Innenhof	S	0	0	0	0
Summe:					1786	1673	49	60

Anlage 2 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie

1. Einzelticket für straßennahe Parkplätze:

1.1

Einzeltickets berechtigen zur Benutzung straßennaher Parkplätze in dem Zeitraum, für den die Berechtigung erworben wurde. Das Ende der Parkberechtigung wird auf das Ticket aufgedruckt. Das Ticket muss unverzüglich bei Beginn des Parkens lesbar hinter die Windschutzscheibe des abgestellten Kfz gelegt werden.

1.2

Für die Stellplätze im Bereich der Kerpener Str., Weyertal, Gyrhofstraße und Greinstraße gelten die folgenden Preise:

- montags - freitags von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr:
0,50 € pro angefangene 20 Minuten,
höchstens 4 € bis 21:00 Uhr
- samstags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr:
0,50 € pro angefangene 20 Minuten,
höchstens 4 € bis 13:00 Uhr
- Höchstparkdauer: 1 Woche/24 €

In den Bereichen Herbert-Lewin-Straße, Frangenheimstraße und Gronewaldstraße gelten die folgenden Preise:

- montags - freitags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
0,50 € pro angefangene 20 Minuten
höchstens 4 € bis 17:00 Uhr
- Höchstparkdauer: 1 Woche/24 €

1.3

Einzeltickets können an den in Nähe der straßennahen Parkplätze aufgestellten Automaten erworben werden.

2. Einzelticket für Unicenter-Parkplatz

2.1

Einzeltickets werden vor Einfahrt auf den Parkplatz durch Automaten ausgehändigt.

2.2

Es gelten folgende Preise:

- montags - freitags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr:
1 € für die erste angefangene Stunde
0,50 € für jede weitere angefangene Stunde

höchstens 4 € bis 19:00 Uhr

- montags - freitags von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr:
1 € pauschal
- samstags von 07:00 Uhr bis montags: 07.00 Uhr:
2 € pauschal.
- Verlorenes Ticket: 15 €.

2.4

Die Tickets sind am Ende der Parkdauer am Automaten zu bezahlen und zu entwerten. Die Ausfahrt ist nur mit einem entwerteten Ticket möglich. Nach dem Entwerten muss die Ausfahrt binnen 15 Minuten erfolgen. Bei Verlust des Parktickets ist der Tagespreis zu entrichten es sei denn der Universität wird eine Parkdauer zu geringerem Preis nachgewiesen.

3. Dauerticket

3.1

Dauertickets berechtigen zur Benutzung straßennaher, beschilderter und beschränkter Parkplätze.

3.2

Die Berechtigung gilt pro Parkvorgang bis höchstens eine Arbeitswoche ab Parkbeginn bzw. ab Zeitpunkt der Einfahrt. Die Berechtigung gilt pro Parkvorgang bis höchstens 23 Stunden und 59 Minuten ab Parkbeginn bzw. ab Zeitpunkt der Einfahrt. Bei Durchführung von Dienstreisen ist ein über diesen Zeitraum hinausgehender Parkvorgang für die Dauer der Dienstreise nach vorherigem Antrag bei der Parkraumbewirtschaftung möglich.

3.3

Soweit durch Dienstvereinbarung oder in der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie nichts anderes geregelt ist, beträgt der Preis für das Dauerticket 15 € pro Monat.

3.4

Der Antrag ist ausschließlich über das elektronische Antragssystem der Parkraumbewirtschaftung zu stellen.

Er muss enthalten:

- Name und Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin
- Wohnadresse, Telefonnummer, Emailadresse des Antragstellers/der Antragstellerin
- Nachweis der Mitglieds- bzw. Angehörigenstatus, Matrikelnummer/LBV-Nummer
- Pkw-Kennzeichen (bei Fahrgemeinschaft bis zu 4)
- Bankverbindung und Einzugsermächtigung gemäß SEPA-Konventionen; der Antragsteller/die Antragstellerin muss Inhaber/in des Kontos sein

Über den Erwerb und die Nutzung des Dauertickets wird ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen.

3.5

Die Berechtigungskarte ist Eigentum der Universität. Für das Dauerticket ist bei Ausgabe ein Pfand von 15 € zu entrichten. Dieser wird bei Rückgabe des Dauertickets rückerstattet. Wird das Dauerticket nicht binnen eines Jahres nach Vertragsende zurückgegeben, entfällt der Anspruch auf Erstattung des Pfandbetrages. Bei schuldhafter Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe wird der entrichtete Pfand als Schadenersatz für das Dauerticket und den Bearbeitungsaufwand einbehalten, es sei denn der Universität wird ein geringerer Schaden nachgewiesen.

Anlage 3 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie

Kontingentierung der Dauertickets

Gruppe:	Anteil an zu vergebenden Dauertickets:
Mitglieder und Angehörige der Universität im Geltungsbereich einer Dienstvereinbarung	70%
Alle anderen Mitglieder und Angehörige der Universität	26%
Beschäftigte kooperierender Einrichtungen	4%

Anlage 4 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie

Liste der kooperierenden Einrichtungen, deren Beschäftigte zu den Bedingungen für Universitätsbeschäftigte Parkberechtigungen erwerben können:

- **Kölner Studierendenwerk**
Anstalt des öffentlichen Rechts
Universitätsstraße 16
50937 Köln

- **Landesprüfungsamt**
Geschäftsstelle Köln
Gyrhofstr. 19 – 19a
50931 Köln

- **Max-Planck-Institut für Biologie des Alterns**
Joseph-Stelzmann-Str. 9b
50931 Köln

- **University of Cologne Executive School gGmbH**
Universitätsstr. 24
50931 Köln

Anlage 5 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie

Maximal an Anwohner vergebare Dauertickets:

Für Anwohner der Herbert-Lewin-Straße, Frangenheimstraße, Gronewaldstraße und Karl-Schwering-Platz für straßennahe Stellplätze an der Herbert-Lewin-Straße, Frangenheimstraße und Gronewaldstraße: